



Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan "Langensteinbach Süd, 3. Änderung"

nach § 13a BauGB

Ergänzt am 08.04.2025



Auftraggeber

Timon Grundinvest GmbH
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe

Auftragnehmer 2024



Dr. Oliver Röller
Bismarckstr. 49
67454 Haßloch

Haßloch, 02.10.2024

Auftragnehmer 2025



Dipl. Umweltwiss. Annalena Schotthöfer
Schlossbergstr. 51
76857 Ramberg

Ramberg, 08.04.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund und Aufgabenstellung.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	3
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
4	Methode.....	6
4.1	Baumbestand	6
4.2	Habitatpotenzialanalyse	6
5	Ergebnisse.....	7
5.1	Bestandsbäume.....	7
5.2	Habitatpotenzialanalyse	10
5.3	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten	12
6	Empfohlene Maßnahmen.....	13
7	Ergänzung des Gutachtens um eine 3. Ortsbegehung	14
7.1	Ergebnis.....	14
7.2	Fazit der 3. Ortsbegehung.....	15
8	Quellen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets (rot). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.....	3
Abbildung 2:	Lageplan Erdgeschoss. Quelle: AP+M Architekten, Karlsruhe.....	4
Abbildung 3:	Links: Blick auf ein Garagendach von West nach Ost, Mitte: Blick von Ost nach West, rechts: Ecke Paulusstr./Guttmannstr.	5
Abbildung 4:	Lage der vom Vorhaben potenziell betroffenen Bäume (gelb). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.....	6
Abbildung 5:	Stamm und Krone der Edelkastanie.....	8
Abbildung 6:	links: Weide westlich des Garagendachs, rechts: Zweistämmige Eiche im Vorder- und Spitz-Ahorn im Hintergrund.	9
Abbildung 7:	Rot- und Hainbuchen als Baumgruppe mit Sukzessionsgehölz im Unterwuchs im Westen des Gebiets.....	10
Abbildung 8:	Biotope im Untersuchungsgebiet (nach LUBW 2018).	11
Abbildung 9:	Astspalte in der mächtigeren der beiden Rotbuchen im Westen des Untersuchungsgebiets.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenziell vom Vorhaben betroffene Bäume und deren Habitatpotenzial.....	7
Tabelle 2:	ZAK-Arten Gemeinde Karlsbad, Naturraum Schwarzwald-Randplatten.	11
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.....	12



1 Hintergrund und Aufgabenstellung

Aufgrund des demographischen Wandels und des dadurch wachsenden Mangels an barrierefreiem Wohnraum, möchte die Gemeinde Karlsbad (Landkreis Karlsruhe, Naturraum Schwarzwald-Randplatten) gemeinsam mit dem Investor Grundinvest Projektbau GmbH das Angebot an altersgerechtem Wohnraum ausbauen. Ziel dieses geplanten Bauprojektes ist es, durch Nachverdichtung im Ortsteil Langensteinbach neuen barrierefreien Wohnraum zu schaffen, der durch Betreuungsmöglichkeiten für die ältere Generation die Möglichkeit schafft, vor Ort, ohne familiäres Unterstützungsnetzwerk, ein möglichst selbstbestimmtes Leben im hohen Alter zu ermöglichen.

Auch die Anzahl an Plätzen zur Kinderbetreuung in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg ist knapp. Deshalb ist neben dem Bau von barrierefreiem Wohnraum auch der Bau einer neuen KiTa im Bereich des Bebauungsplanes angedacht. Die im Gebiet des Geltungsbereichs bereits bestehende Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ e.V. soll voraussichtlich in die neuen Räumlichkeiten der entstehenden Kindertagesstätte einziehen, da ihr Bestand zu klein und für die Nutzung nicht gut geeignet ist.

Es soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Hierzu wurde eine Übersichtsbegehung Artenschutz in Verbindung mit einer Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Langensteinbach zwischen Paulusstraße im Norden, Ittersbacher Str. im Osten und Guttmanstraße im Westen. Südlich grenzen das SRH Klinikum und die BBRZ Karlsbad an. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7.400 m².



Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Biotope, Naturdenkmale und Schutzgebiete.

Derzeit befinden sich auf dem Gelände fünf Bestandswohngebäude sowie davor gelagert zwei Garagen für die Bewohner der 33 Wohnungen dieser Bestandsgebäude. Die Bestandsgebäude bleiben im Zuge der Neubauten bestehen, jedoch sollen die beiden Garagen abgerissen werden und dort die Baufelder für die neuen Seniorengebäude entstehen. Die Kita wird zusätzlich auf der westlichen Seite im Hang an der Ecke Paulusstraße/Gutmannstraße errichtet. Die 33 Parkplätze aus den vormaligen Garagen sollen nun an den Grundstücksrand verlagert werden. Am Straßenrand befinden sich mehrere Bäume, die die derzeit geplante Stellplatzbebauung nicht zulassen.



Abbildung 2: Lageplan Erdgeschoss. Quelle: AP+M Architekten, Karlsruhe.



Abbildung 3: Links: Blick auf ein Garagendach von West nach Ost, Mitte: Blick von Ost nach West, rechts: Ecke Paulusstr./Guttmannstr. Fotos: A. Schotthöfer.

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte** Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte** Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;



eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

4 Methode

4.1 Baumbestand

Da sich am Straßenrand mehrere Bäume befinden, die die derzeit geplante Stellplatzbebauung nicht zulassen, wurden die potenziell von einer Fällung oder einem Rückschnitt betroffenen Bäume am 23.05.2024 begutachtet. Hierbei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Suche nach Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Rissen, Insekten-Schlupflöchern, Spechtfraß und Freinestern gelegt. Es muss erwähnt werden, dass die Begutachtung nicht im optimalen, nämlich laubfreien Zustand der Bäume stattfinden konnte. Abbildung 4 zeigt die Positionen der vom Vorhaben potenziell betroffenen Bäume.



Abbildung 4: Lage der vom Vorhaben potenziell betroffenen Bäume (gelb). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.

4.2 Habitatpotenzialanalyse

Bei einer Übersichtbegehung am 01.10.2024 wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope erfasst (LUBW 2018) und zudem eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ISZAK)¹ durchgeführt.

¹ Die zugrundeliegende Datenbasis des ISZAK bezüglich der Zielartenauswahl sowie der Verbreitung der Arten und der Biotope basiert dabei auf einem Kenntnisstand von 2006-2009.



5 Ergebnisse

5.1 Bestandsbäume

Bei den potenziell von einer Fällung oder einem Rückschnitt betroffenen Bäumen handelt es sich um eine Edelkastanie (*Castanea sativa*), eine Weide (*Salix spec.*), eine Traubeneiche (*Quercus petraea*), einen Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*), zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und eine Hainbuche (*Carpinus betulus*). Tabelle 1 listet die sieben Bäume auf, die Reihenfolge entspricht ihrer Lage von Ost nach West (vgl. Abb. 4).

Tabelle 1: Potenziell vom Vorhaben betroffene Bäume und deren Habitatpotenzial, Tabelle ergänzt am 08.04.2025.

	Stammumfang [cm] in Brusthöhe	Höhlen	Risse, Spalten, Rindenabplatzungen	Insektenschlupflöcher	Spechtfraß	Freinester
Edelkastanie	ca. 200	nein	nein	nein	nein	nein
Weide	ca. 140	nein	evtl. in Entstehung im oberen Bereich	nein	nein	nein
Traubeneiche	je ca. 200 (zweistämmig)	nein	teils in Entstehung	nein	nein	nein
Silber-Ahorn	ca. 140	evtl. in abgestorbener Spitze	vermutlich in abgestorbener Spitze	nein	nein	nein
Rotbuche	ca. 140	nein	1 Astspalte	nein	nein	nein
Rotbuche	ca. 100	nein	nein	nein	nein	nein
Hainbuche	mehrstämmig, je < 50	nein	nein	nein	nein	nein

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten in keinem der Bäume Freinester entdeckt werden, ebenso keine Höhlen, größere Spalten o.ä. Der Silber-Ahorn besitzt eine abgestorbene Baumspitze, die ohne Hilfsmittel nicht näher zu untersuchen war. Der Ahorn sowie die Eiche zeigen am Stamm teils dichten Efeubewuchs. Diese beiden Bäume besitzen vermutlich das größte Habitatpotenzial für Vögel (Nahrungssuche) und Fledermäuse (Tagesverstecke). Während der Begutachtung war in der Eiche die deutlich größte Vogel-Aktivität zu beobachten. Es herrschte reger Flugverkehr und intensive Nahrungssuche durch Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *Parus caeruleus*), Amsel (*Turdus merula*) und Buntspecht (*Dendrocopus major*).

Nach derzeitigem Planungsstand kollidiert vor allem der Standort der Edelkastanie mit der Position der neuen Stellplätze. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist bei diesem Baum kein besonderes Habitatpotenzial für planungsrelevante Vogel-, Fledermaus- oder Insektenarten erkennbar.



Abbildung 5: Stamm und Krone der Edelkastanie. Fotos: Annalena Schotthöfer.

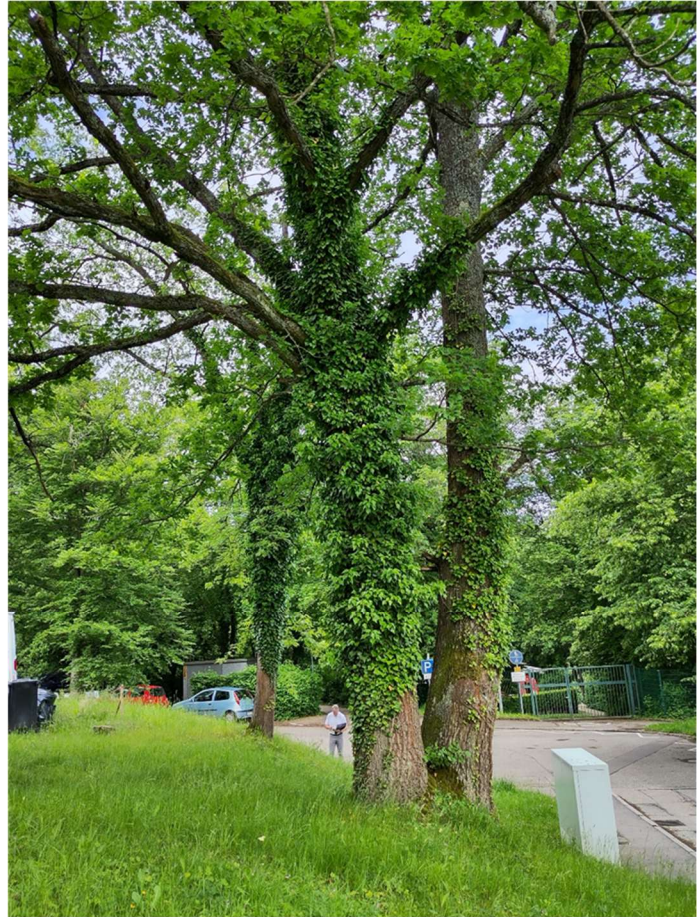


Abbildung 6: links: Weide westlich des Garagendachs, rechts: Zweistämmige Eiche im Vorder- und Spitz-Ahorn im Hintergrund. Fotos: Annalena Schotthöfer.

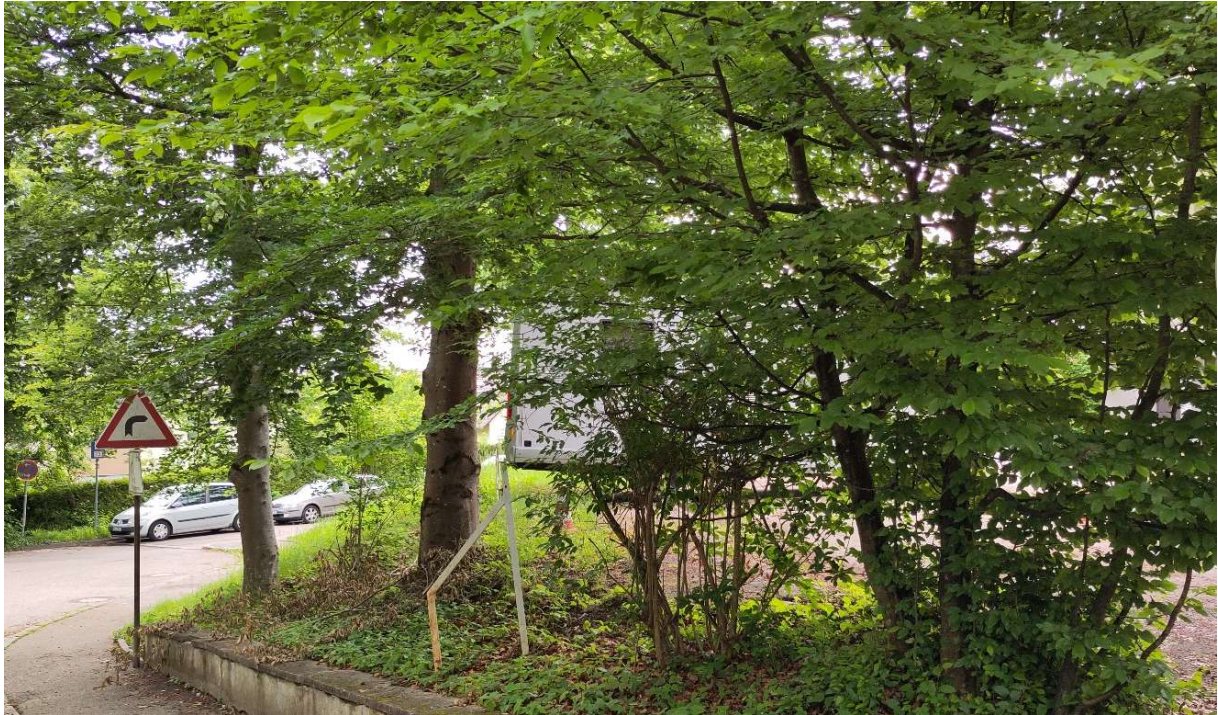


Abbildung 7: Rot- und Hainbuchen als Baumgruppe mit Sukzessionsgehölz im Unterwuchs im Westen des Gebiets. Foto: Annalena Schotthöfer.

5.2 Habitatpotenzialanalyse

Abbildung 8 zeigt die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope. Es handelt sich um Biotoptypenkomplexe des besiedelten Bereichs und der Infrastrukturflächen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Gebiet mit offener Wohnbebauung und Gemeindebedarfseinrichtungen. Habitatpotenzial bieten neben den unter 5.1 aufgeführten Bäumen in geringem Ausmaß die Ziersträucher und Zierhecken sowie die Baumgruppe/das Sukzessionsgehölz im Westen.



Biotoptypen

- 33.80: Zierrasen mit einzelnen Ziersträuchern
- 44.12: Einzelne Ziersträucher
- 44.22: Zierhecke
- 45.20: Baumgruppe/Sukzessionsgehölz
- 60.21: Asphaltierter Weg
- 60.22: Gepflasterter Weg
- 60.55: Bewachsenes Flachdach
- 60.10: Mehrfamilienhaus

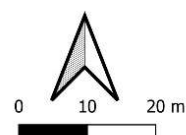


Abbildung 8: Biotope im Untersuchungsgebiet (nach LUBW 2018).

Das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg führt die in Tabelle 2 genannten Arten als Zielarten der Gemeinde Karlsbad, Naturraum Schwarzwald-Randplatten auf. Für keine der genannten Arten sind im Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen vorhanden.

Tabelle 2: ZAK-Arten Gemeinde Karlsbad, Naturraum Schwarzwald-Randplatten. Status: LA – Landesartgruppe A: Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind. LB – Landesartgruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräumen sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist. ZIA: Zielorientierte Indikatorart (deutliche Ausdehnung der Vorkommen ist anzustreben).

Artengruppe	Art wiss.	Art deutsch	Status	ZIA	Benötigte Habitatstruktur im Plangebiet vorhanden?
Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	LB	1	Nein
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	LB	1	Nein
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	LB	1	Nein
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	LB	1	Nein
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	LB		Nein
Heuschrecken	<i>Decticus verrucivorus</i>	Warzenbeißer	LB		Nein
	<i>Isophya kraussii</i>	Plumpschrecke	LB		Nein
	<i>Mantis religiosa</i>	Gottesanbeterin	LB		Nein
	<i>Psophus stridulus</i>	Rotflügelige Schnarrschrecke	LB		Nein
	<i>Stethophyma grossum</i>	Sumpfschrecke	LB	1	Nein
Reptilien	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	LB	1	Nein



Schmetterlinge	<i>Boloria eunomia</i>	Randring-Perlmutterfalter	LB		Nein
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	LB		Nein
	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	LB		Nein
	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	LB	1	Nein
	<i>Maculinea rebeli</i>	Kreuzenzian-Ameisen-Bläuling	LA		Nein
	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	LA	1	Nein
	<i>Melitaea cinxia</i>	Wegerich-Scheckenfalter	LB		Nein
	<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	LB		Nein
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	LB		Nein
	<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	LA		Nein
	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	LA	1	Nein
	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	LB		Nein
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	LB	1	Nein
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	LA	1	Nein
	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	LA	1	Nein
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	LA	1	Nein
	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	LA	1	Nein
	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	LA	1	Nein
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	LA		Nein

5.3 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Bei den beiden Übersichtsbegehungen vor Ort konnten die in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Arten weiterer Artengruppen waren nicht anzutreffen. Als Negativeinfluss im Gebiet sind freilaufende Hauskatzen zu nennen, welche bei beiden Terminen angetroffen wurden.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten. Schutzstatus nach Vogelschutzrichtlinie (VSR, Anh. I: gelistet in Anhang I, Art. 4(2): Zugvogelart/Zielart, sonst. Zugvogel: 4(2) sonstige gefährdete Zugvogelart mit Brut in RLP), BNatSchG (§): Nur wilde Populationen besonders geschützt, §: besonders geschützt, §§: streng geschützt, §§§: streng geschützt nach EG-Artenschutzverordnung), Gefährdungsstatus laut Roter Liste (*: Ungefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, G: Gefährdung anzunehmen, i: gefährdete wandernde Art, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, n.b.: nicht bearbeitet).

Art wiss.	Art deutsch	BNatSchG	VSR	RL D	RL BW
<i>Turdus merula</i>	Amsel	§	-	*	*
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	§	-	*	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	§	-	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	§	-	*	V
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	§	-	*	*



Die genannten Vogelarten zählen, mit Ausnahme des Haussperlings, zu den "Allerweltsarten", bei denen ein landesweit günstiger Erhaltungszustand anzunehmen ist. Für diese Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bestände so gut sind, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintreten kann ("Störungsverbot") bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden ("Schädigungsverbot"). Ein vermeidbares Verletzen oder Töten ("Tötungsverbot") kann ebenfalls nicht eintreten, wenn die notwendige Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird. Demnach wird bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG verstoßen.

Der Haussperling wurde in den Ziersträuchern festgestellt. Diese nutzt er als überwiegender Höhlen-/Nischenbrüter wahrscheinlich als Ruheplatz, nicht aber als Brutplatz. Brutplätze findet die Art vermutlich an den umliegenden Gebäuden, vorwiegend an den Dachstrukturen. An den fünf Wohngebäuden konnten bei den beiden Begehungen aber keine Hinweise auf Brutstätten des Haussperlings gefunden werden.

Da weder in die Ziersträucher noch in die Wohngebäude eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit des Haussperlings im Rahmen des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

6 Empfohlene Maßnahmen

Um das Eintreten der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.

V1: Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen

Um Vögel, die potenziell in den zu fällenden Gehölzen brüten (vor allem deren Eier und Nestlinge), nicht zu töten, dürfen Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden (also nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.).

Da das Vorhandensein von Fledermaus-Sommerquartieren (Tagesverstecken) in dem mit Efeu überwachsenen und teils abgestorbenen Silber-Ahorn sowie im oberen Bereich der Weide und im Efeubewuchs an der Traubeneiche (vgl. Tab. 1) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Baumfällung dieser Bäume nur während der Überwinterungszeit von Fledermäusen zulässig.

Daraus ergibt sich, dass Baumfällungen im vorliegenden Fall nur zwischen dem 01.11. und 28./29.02. zulässig sind.

Sollte einer der Bäume mit Fledermaus-Habitatpotenzial gefällt werden müssen (Silber-Ahorn, Weide, Traubeneiche), ist eine Ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, die die gefällten Bäume auf tatsächliche Quartierstrukturen untersucht (Höhlen, tiefere Risse, Spalten). Sind diese vorhanden, ist folgende Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen.

E1: Anbringen künstlicher Fledermausverstecke

Die verloren gehenden Sommer-Quartiere müssen im Verhältnis 1:2 im direkten Umfeld der gefällten Bäume ersetzt werden.

7 Ergänzung des Gutachtens um eine 3. Ortsbegehung

7.1 Ergebnis

Am 02.04.2025 fand eine erneute Ortsbegehung statt, um die im Eingriffsbereich stehenden Bäume auch im laubfreien Zustand beurteilen zu können. Der Fokus lag hierbei auf der Suche nach weiteren Höhlen, Nischen oder Spalten, die Habitatpotenzial für Vögel oder Fledermäuse haben könnten.

An einer der beiden Rotbuchen am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets konnte eine kleine Astspalte gefunden werden.



Abbildung 9: Astspalte in der mächtigeren der beiden Rotbuchen im Westen des Untersuchungsgebiets. Fotos: A. Schotthöfer

Sollte dieser Baum gefällt werden (was derzeit nicht zu erwarten ist), muss das potenzielle Tagesversteck für Fledermäuse im Verhältnis 1:2 ersetzt werden. Damit ergibt sich für die oben genannte Maßnahmen V1 folgende aktualisierte Formulierung, während die Maßnahme E1 unverändert gültig ist:

V1 ergänzt: Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen

Um Vögel, die potenziell in den zu fällenden Gehölzen brüten (vor allem deren Eier und Nestlinge), nicht zu töten, dürfen Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden (also nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.).

Da das Vorhandensein von Fledermaus-Sommerquartieren (Tagesverstecken) in dem mit Efeu überwachsenen und teils abgestorbenen Silber-Ahorn, im oberen Bereich der Weide, im Efeubewuchs an der Traubeneiche und an einer der beiden Rotbuchen im Westen des Gebiets (vgl. Tab. 1, ergänzt am 08.04.2025) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Baumfällung dieser Bäume nur während der Überwinterungszeit von Fledermäusen zulässig.



Daraus ergibt sich, dass Baumfällungen im vorliegenden Fall nur zwischen dem 01.11. und 28./29.02. zulässig sind.

Sollte einer der Bäume mit Fledermaus-Habitatpotenzial gefällt werden müssen (Silber-Ahorn, Weide, Traubeneiche, Rotbuche), ist eine Ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, die die gefällten Bäume auf tatsächliche Quartierstrukturen untersucht (Höhlen, tiefere Risse, Spalten). Sind diese vorhanden, ist folgende Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen.

E1: Anbringen künstlicher Fledermausverstecke

Die verloren gehenden Sommer-Quartiere müssen im Verhältnis 1:2 im direkten Umfeld der gefällten Bäume ersetzt werden.

7.2 Fazit der 3. Ortsbegehung

Wie die Biotopkartierung aus dem Jahr 2024 belegt, handelt es sich bei den Biotopen im Untersuchungsgebiet um Biotoptypenkomplexe des besiedelten Bereichs und der Infrastrukturflächen. Das im Untersuchungsgebiet festgestellte Habitatpotenzial ist gering. Neben den sieben Bäumen (deren Arten und Beschaffenheit in Kapitel 5.1 ausführlich geschildert wird) handelt es sich bei den übrigen Gehölzen um Zierhecken und Ziersträucher mit vergleichsweise geringem ökologischem Wert. Die Grünflächen wurden als Zierrasen kartiert. Das Blütenangebot ist sehr gering. Auch anhand der 3. Ortsbegehung wurde diese Einschätzung bestätigt.



8 Quellen

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage. Karlsruhe.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Online abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept> [02.10.2024]

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.